



# Öffentliche Bekanntmachung

## zum Vorhaben der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH Fernwärmeheizkraftwerk Kassel

Vorhaben der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel;

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29.09.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

### 1. Entscheidung

Auf Antrag der

**Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH**

**Königstor 3 – 13, 34117 Kassel,**

nachfolgend Antragstellerin genannt, vom 30.09.2024, eingegangen am 01.10.2024, zuletzt geändert am 31.01.2025, eingegangen am selben Tag, sowie Nachträgen vom 12.02.2025 (Artenschutzprüfung vom November 2024) und 14.02.2025 (Kapitel 23.7 Maßnahmen zum Grundwasserschutz) sowie den Ergänzungen und der Neufassung der Immissionsschutzprognose, eingegangen am 04.04.2025, wird gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG\*) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3, 8.10.2.1 i.V.m. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung erteilt,

auf dem

Grundstück in: 34134 Kassel  
Dennhäuser Str. 122  
Grundbuch Gemarkung: Niederrzwehren  
Flur: 10  
Flurstücke: 2/4

das mit Genehmigungsbescheid vom 13.02.1987 (Az.: 32-53e621(762) - Sei) mit dem Vorbescheid vom 10.02.1985 (gleiches Az.), zuletzt geändert durch Genehmigungsbescheid vom 23.10.2019 (Az.: 33.1-53 e 621-1.25-FKK/Wz) genehmigte Fernwärmeheizkraftwerk zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

## 2. Anlageneinstufung / Art und Umfang der Änderung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- Durchsatz an nicht gefährlichen Abfällen von insgesamt 376.000 t/a (davon 160.000 t/a Altholz und 216.000 t/a Klärschlamm)
- Zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.629 t (davon 9.400 t Altholz und 1.229 t Klärschlamm)
- Behandlung mit einer Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von max. 64,4 t/h (davon 32 t/h Altholz und 32,4 t/h Klärschlamm)

Die Anlage ist nach der geplanten Änderung gemäß § 2 Abs. 10 der 17. BImSchV\* als „**bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage**“ einzustufen.

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zu den folgenden Änderungen:

- Verbrennung von max. 32 t Altholz pro Stunde
- Umbau der Brennstoffzuführung zum Wirbelschichtkessel
- Emissionsgrenzwerte nach § 9 der 17. BImSchV\*
- Installation einer SNCR-Anlage zur Rauchgasentstickung im Wirbelschichtkessel
- Bau von zwei Ammoniaklagertanks mit jeweils 10 m<sup>3</sup> Inhalt für die SNCR-Anlage
- Bau eines Altholzbunkers mit einer Lagerkapazität von 2.200 t
- Bau einer Filteranlage für die Abluft des Altholzbunkers mit separater Abluftführung
- Bau einer Bandbrücke zum Brennstofftransport vom Altholzbunker zum Kesselhaus
- Lagerung von 7.200 t Altholz im vorhandenen Brennstoffbunker

- Bau einer Transportbrücke vom Brennstoffbunker zum Altholzbunker
- Errichtung einer Radioaktivitätserkennung

Hieraus ergeben sich die folgenden Daten zur Betriebsweise:

- Der kleinste zur Verbrennung zugelassene Massenstrom an Abfällen beträgt 26 t/h
- Die maximal zulässige Durchsatzkapazität der Anlage ist wie folgt begrenzt:
  - maximal 64,4 t/h an nicht gefährlichen Abfällen,
  - davon maximal 32 t/h an Altholz (Kategorien entsprechend Kapitel 7) sowie
  - zusätzlich maximal 32,4 t/h Klärschlamm
- Die zur Verbrennung angenommenen Abfälle dürfen einen Heizwert von 500 kJ/kg nicht unterschreiten und einen Heizwert von 20.000 kJ/kg nicht überschreiten.
- Die zur Verbrennung angenommenen Abfälle dürfen die nachfolgend aufgeführten maximalen Schadstoffgehalte nicht überschreiten:

#### Klärschlamm:

Schadstoffparameter	Einheit	Maximaler Schadstoffgehalt
Chlor	mg/kg (TS)	3.000
Fluor	mg/kg (TS)	500
Schwefel	mg/kg (TS)	16.000
Stickstoff	mg/kg (TS)	31.000
Antimon	mg/kg (TS)	30
Arsen	mg/kg (TS)	40
Blei	mg/kg (TS)	200
Cadmium	mg/kg (TS)	10
Chrom	mg/kg (TS)	500
Kobalt	mg/kg (TS)	200
Kupfer	mg/kg (TS)	800
Mangan	mg/kg (TS)	1.000
Nickel	mg/kg (TS)	80
Quecksilber	mg/kg (TS)	1,2
Thallium	mg/kg (TS)	5
Vanadium	mg/kg (TS)	100
Zink	mg/kg (TS)	2.500
Zinn	mg/kg (TS)	80

#### Altholz:

Schadstoffparameter	Einheit	Maximaler Schadstoffgehalt
Chlor	mg/kg (TS)	3.500
Fluor	mg/kg (TS)	500
Schwefel	mg/kg	3.500

Stickstoff	mg/kg	5.000
Antimon	mg/kg (TS)	100
Arsen	mg/kg (TS)	200
Blei	mg/kg (TS)	1.000
Cadmium	mg/kg (TS)	10
Thallium	mg/kg (TS)	1
Quecksilber	mg/kg (TS)	1,5
Blei	mg/kg (TS)	1.000
Chrom	mg/kg (TS)	500
Kobalt	mg/kg (TS)	200
Kupfer	mg/kg (TS)	500
Mangan	mg/kg (TS)	900
Nickel	mg/kg (TS)	200
Vanadium	mg/kg (TS)	300
Zinn	mg/kg (TS)	50
Zink	Mg/kg (TS)	1.500

### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Für das Änderungsgenehmigungsverfahren werden die zu erhebenden Verwaltungsgebühren auf 317.850,00 € festgesetzt. Die Kosten belaufen sich somit auf

**317.850,00 €**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 317.850,00 (in Worten: Dreihundertsiebzehntausendachthundertfünfzig Euro) ist bis zum 15. November 2025 auf das Konto der Hessischen Landesbank (HELABA), Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel, IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91; BIC: HELADEFXXX, unter der Angabe der Referenznummer **32109042500310** zu überweisen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### VII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, Klage erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO\* keine aufschiebende Wirkung.

**Hinweis zum BVT-Merkblatt:**

Für die mit diesem Bescheid geänderte Anlage ist das „BVT-Merkblatt für Abfallverbrennungsanlagen“ maßgeblich.

Darüber hinaus sind auf die Anlage anzuwenden: „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ sowie das „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 04.11.2025** (erster Tag) bis **Montag, 17.11.2025** (letzter Tag)

beim       Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1,  
34117 Kassel, im Raum 805 – Telefon (0561) 106 – 2077 oder 106 - 2088  
E-Mail: [abfallwirtschaft@rpks.hessen.de](mailto:abfallwirtschaft@rpks.hessen.de)

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung unter den o. g. Rufnummer oder E-Mail-Adresse wird gebeten.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 18.12.2025.

Kassel, den 03.11.2025

**Regierungspräsidium Kassel**  
**Abteilung III Umweltschutz**  
**Geschäftszeichen: 0030-32.1-100g01.05-00011#2024-00004-A-Nr. 694**